



Reglement über die Führung eines Forschungsfonds

I. Allgemein

I.1 Name und Zweck

Unter dem Namen „Forschungsfonds“ (nachstehend „Fonds“ genannt) bestehen separate Rückstellungen der Schweizerischen Gesellschaft für Cystische Fibrose (nachstehend „CFCH“ genannt). Der Fonds ist wirtschaftlicher Träger oder Mitträger von wissenschaftlichen Forschungsprojekten zur Gewinnung von Erkenntnissen über die Erbkrankheit *Cystische Fibrose*.

I.2 Bestandesübernahme

Das gemäss betriebseigener Buchhaltung ausgewiesene Fondsvermögen per 31.12.2006 von CHF 97'738.50 wird vollumfänglich übernommen.

II. Erträge

II.1 Verzinsung des Fondsvermögens

Die jährlichen Erträge der Fonds werden nicht separat ausgewiesen. Sie sind im Total der Wertschriften-erträge enthalten.

Die Guthaben sind von der CFCH jährlich zu verzinsen. Die Verzinsung richtet sich nach dem durchschnittlichen Zinssatz auf Anlagesparkonten.

II.2 Verwendung der Erträge

Die anteilmässigen Erträge aus dem Fondsvermögen werden vollumfänglich dem Forschungsfonds gutgeschrieben und für dieselben Aufgaben oder Ziele verwendet, wie das gesamte Vermögen des Forschungsfonds.

III. Fondsvermögen

Der Fonds wird aus

- Spenden Dritter (Legate, Schenkungen, Spenden),
 - Rückvergütungen oder Einlagen von Stiftungen (insbesondere der Stiftung Telethon),
 - gegebenenfalls durch Einlagen der CFCH
- geöffnet, respektive erhalten

IV. Kriterien und Bedingungen für die Unterstützung von Forschungsprojekten

IV.1 Grundsatz

Das Vermögen des Fonds wird einzig zur Finanzierung von nationalen oder internationalen Forschungsprojekten im Interesse der Cystischen Fibrose herangezogen.

IV.2 Verweigerung der Beurteilung

Das für die Beurteilung der Projekte zuständige Gremium, beurteilt keine Forschungsgesuche, welche von Dritten aus wissenschaftlichen Gründen bereits abgelehnt wurden.

V. Ablaufplanung für die Beurteilung von Forschungsprojekten

- Für die Beurteilung von unterstützungswürdigen Projekten ist die Ärztesfachgruppe „Swiss Working Group for Cystic Fibrosis“ (SWGCF), resp. deren Forschungskommission, beauftragt.
- Der Vorstand arbeitet in Zusammenarbeit mit der SWGCF ein geeignetes Schema aus, das die Kooperation dieser beiden Gremien regelt. Dieses Schema gilt als Anhang 1 zu diesem Reglement, es regelt die Einzelheiten über die Ausrichtung von Beiträgen an Forschungsprojekte.

VI. Verfügungskompetenzen

Die Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt:

- Im Rahmen der vorhandenen Fondsreserven kann der Vorstand gemäss vorgesehenem Zweck über die Verwendung des Fonds beschliessen.

VII. Vermögensverwaltung, Kontrolle und Rechnungsführung

VII.1 Vermögensverwaltung

- Die Vermögensverwaltung des Fonds wird durch die Geschäftsstelle der CFCH wahrgenommen.
- Das Kapital des Fonds wird als Guthaben des Fonds bei der CFCH geführt und in der Bestandesrechnung entsprechend ausgewiesen.

VII.2 Kontrolle

- Über die beschlossene zweckgebundene Verwendung der Fondsmittel, wird dem Vorstand regelmässig rapportiert.
- Die Jahresrechnung des Fonds ist durch die Rechnungsrevision der CFCH zu prüfen.

VII.3 Rechnungsführung

- Die Rechnungsführung einschliesslich Zahlungsverkehr erfolgt im Rahmen des Rechnungswesens der CFCH.
- Sie ist so zu gestalten, dass die Geschäftsstelle über die Ausrichtung von einzelnen Beiträgen und die Verwendung des Fondsvermögens jederzeit Auskunft erteilen kann.

VIII. Schlussbestimmungen

VIII.1 Vermögensübertragung bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung der CFCH wird das vorhanden Fondsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zugewendet.

VIII.2 Aufhebung sämtlicher bisheriger Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden sämtliche frühere Bestimmungen aufgehoben.

VIII.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt durch den Beschluss des Vorstands rückwirkend per 1.1.2007 in Kraft.

Bern,

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT
FÜR CYSTISCHE FIBROSE

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Bruno Mülhauser

Thomas Zurkinden